**Freunde der Gemeindebücherei Nußloch e.V.  
hier: Mitgliederversammlung am 12. Juni 2023  
Zu TOP 7 – Änderung der Satzung - (Stand: 09.05.2023)**

Eine Synopse dient der Gegenüberstellung des aktuellen Satzungstextes mit den vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen, die erläutert werden. Textpassagen der bisherigen Fassung, die wegfallen sollen, sind gelb unterlegt, Ergänzungsvorschläge sind rot geschrieben.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Satzungsbestimmung** | **Aktuelle Fassung** | **Änderungsvorschlag** | **Begründung** |
|  |  |  |  |
| **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr** | Der Verein führt den Namen „Freunde der Gemeindebücherei Nußloch“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Nußloch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. | **unverändert** |  |
| **§ 2 Zweck des Vereins** | Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeindebücherei Nußloch insbesondere in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages. Der Verein unterstützt die Gemeindebücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden bereit. Die Gelder sollen für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden.  Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.  Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeindebücherei Nußloch, insbesondere in der Erfüllung ihres Bildungs- und Informationsauftrages. Der Verein unterstützt die Gemeindebücherei in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, pflegt Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, hilft bei Veranstaltungen und stellt Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen und sonstige Einnahmen bereit. Die Gelder sollen für Medienbeschaffung, Veranstaltungen und technische Ausstattung verwendet werden.  Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt.  Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | Die Befugnis des Vorstands, neben der Mithilfe bei Veranstaltungen der Gemeindebücherei auch eigene Veranstaltungen durchzuführen, ist bisher in der Satzung nicht ausdrücklich festgeschrieben.  Dies erscheint jedoch sinnvoll, weil gem. § 3 die „Mittel des Vereins ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke“ verwendet werden dürfen. |
| **§ 3 Gemeinnützigkeit** | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zu verwenden. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. | Rein redaktionelle Änderung:  In § 2 wird als (einziges) Objekt der Förderung die Gemeindebücherei genannt. Somit ist zum einen der Plural „Einrichtungen“ falsch, zum anderen ist die Gemeindebücherei selbst keine „steuerbegünstigte Einrichtung“. Es ist deshalb sachgerechter, analog zur Diktion der Abgabenordnung (AO) auf die steuerbegünstigten ***Zwecke*** anstatt auf die geförderte Einrichtung abzuheben. Der sonstige Text der Bestimmung ist durch die AO vorgegeben und soll nicht geändert werden. |
| **§ 4 Vereinsmitgliedschaft** | Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder der Auflösung des Vereins.  Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.  Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.  Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Soweit der Vereinsausschluss durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss endgültig. | Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder der Auflösung des Vereins.  Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.  Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.  Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Soweit der Vereinsausschluss durch den Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss endgültig.  Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verein mindestens zehn Jahre als 1. oder 2. Vorsitzende erfolgreich geführt haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. | „Schriftliche Erklärung“ erfasst nicht Mitteilungen per E-Mail. Dies wird durch „in Textform“ mit abgedeckt.  Die bisher als Ausschlussgrund genannte Nichtzahlung des Beitrags stellt immer auch eine Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und muss deshalb nicht gesondert als Ausschlussgrund genannt werden.  Die Satzung soll um Bestimmungen zur Festlegung der Zuständigkeit und der Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, und Ehrenvorsitzenden ergänzt werden. |
| **§ 5 Beiträge** | Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. | Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.  Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. | Rein redaktionelle Änderung: In der Satzung fehlt bisher eine ausdrückliche Legitimation für den Erlass einer Beitragsordnung, die beim Verein seit 2014 besteht. |
| **§ 6 Organe des Vereins** | Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. | **unverändert** |  |
| **§ 7 Vorstand** | Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus  • der/dem 1. Vorsitzenden  • der/dem 2. Vorsitzenden  • der/dem Schriftführer/in  • der/dem Schatzmeister/in  • den Leitern/innen der Gemeindebücherei  Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere  • Führung der laufenden Geschäfte  • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung  • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  • Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung  • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.  Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. | Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus  • der/dem 1. Vorsitzenden  • der/dem 2. Vorsitzenden  • der/dem Schriftführer/in  • der/dem Schatzmeister/in  • den Leitern/innen der Gemeindebücherei  Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere  • Führung der laufenden Geschäfte  • Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung  • Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  • Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung  • Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.  Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Leiter/innen der Gemeindebücherei können den Verein nur gemeinsam mit dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. | In der vorliegenden Version der Satzung ist es möglich, dass den Verein zwei Mitglieder kraft Amtes (die Leiterinnen der Gemeindebücherei) rechtswirksam vertreten, das eines der gewählten Vorstandsmitglieder dabei mitwirkt. Dies wird der Verantwortung der gewählten Vorstände nach dem Vereinsrecht nicht gerecht. Die kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Mitglieder sollten deshalb den Verein nur im Zusammenwirken mit dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden vertreten können. |
| **§ 8 Vorstandsitzungen** | Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).  Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Protokollführer/in oder stellvertretenden Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. | Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei gewählte Vorstandsmitglieder sein müssen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Leiter/innen der Gemeindebücherei haben unabhängig von ihrer Zahl gemeinsam nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).  Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. | Gendergerechte redaktionelle Ergänzungen.  In der vorliegenden Version der Satzung ist die Beschlussfähigkeit in einer Vorstandssitzung bei Anwesenheit der Mindestzahl von drei Vorständen gegeben, wenn zwei Mitglieder kraft Amtes und ein gewähltes Mitglied teilnehmen. Bei dieser Konstellation ist es möglich, dass die beiden Mitglieder kraft Amtes das anwesende gewählte Mitglied überstimmen. Das erscheint mit der Verantwortung der gewählten Vorstände nicht vereinbar. Es erscheint deshalb sachgerecht, dass die Beschlussfähigkeit des Vorstands davon abhängt, dass bei Mindestanwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern mindestens zwei gewählte Vorstände sind.  Um eine Majorisierung der gewählten Vorstände durch die Vorstandsmitglieder kraft Amtes zu vermeiden, soll das Stimmrecht der Leiterinnen der Gemeindebücherei beschränkt werden.  Protokolle von Vorstandssitzungen sind von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Insoweit ist der Hinweis auf „den/die stellvertretende/n Protokollführer/in“ entbehrlich. |
| **§ 9 Mitgliederversammlung** | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  • Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes  • Entgegennahme der Berichte des Vorstandes  • Wahl der Kassenprüfer/innen  • Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit  • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung  • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  • Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen  • weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.  Mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nußloch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Ausgabe des Amtsblattes als zugegangen.  Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.  Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.  Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.  Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.  Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.  Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  • Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes  • Entgegennahme der Berichte des Vorstandes  • Wahl der Kassenprüfer/innen  • Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit  • Beschlussfassung über die Änderung der Satzung  • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  • Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen  • weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.  Mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nußloch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Ausgabe des Amtsblattes als zugegangen.  Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.  Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.  Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.  Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei Abwesenheit beauftragt der Versammlungsleiter ein Mitglied mit der Protokollführung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.  Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. | Die Wahl eines/einer Schriftführers/Schriftführerin durch die Mitgliederversammlung ist unüblich. Vielmehr ist die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung eine der Kernaufgaben des/der Schriftführers/Schriftführerin. Ist dieser/diese nicht anwesend, sollte es dem Versammlungsleiter überlassen bleiben, eine geeignete Person mit der Protokollführung zu beauftragen.  Gendergerechte redaktionelle Ergänzung |
| **§ 10 Kassenprüfung** | Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. | Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. | Die derzeitige Beschränkung der Kassenprüfung auf rechnerische Richtigkeit ist nicht sachgerecht, weil sie dem Sinn und Zweck einer Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vorstands durch gewählte Vertreter der Mitglieder nicht gerecht wird.  Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, im Auftrag und in Vertretung der Mitglieder zu prüfen, ob der Vorstand im Prüfzeitraum die Geschäfte des Vereins entsprechend Gesetz und Satzung zordnungsgemäß geführt und dies korrekt verbucht und dokumentiert hat. Eine auf die rechnerische Nachprüfung begrenzte Prüfung ist keine sachgerechte Grundlage für den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.  Die gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer sollen eine geeignete Grundlage für die Durchführung ihres Prüfauftrags haben. Ein Vorstand, der im Rahmen von Gesetz und Satzung agiert, hat von einer solchen Prüfung, die bei fast allen Vereinen so gehandhabt wird, nichts zu befürchten.  Im Gegenteil: eine beanstandungsfreie Prüfung ist für den Vorstand die Bestätigung guter Vereinsführung. |
| **§ 11 Auflösung des Vereins** | Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen der anwesenden Mitglieder außer Betracht.  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nußloch, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gemeindebücherei zu verwenden hat.  Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. | **unverändert** |  |
|  |  |  |  |
| **Hinweis auf frühere Satzungsänderungen** | Die in der Gründungsversammlung am 12. März 2007 beschlossene Fassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2017 in §§ 1, 7, 9 geändert. | Die Satzung in der am 15. März 2017 beschlossenen Fassung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2023 in §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 geändert. |  |